

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom 29. November 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 41 Absatz 2^{bis},
55 Absatz 7 Buchstabe a, 57 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958² (SVG)
und auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983³,

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 4 und 5

Zustand des Führers
(Art. 31 Abs. 2 und 55 Abs. 7 Bst. a SVG)

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 2a Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss (Art. 31 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} SVG)

¹ Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

- a. auf Fahrten des konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Strasse;
- b. im berufsmässigen Personentransport;
- c. im Gütertransport mit schweren Motorwagen;
- d. beim Transport gefährlicher Güter mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten;
- e. Fahrlehrern während der Berufsausübung;

¹ SR 741.11
² SR 741.01
³ SR 814.01

- f. Fahrzeugführern auf Lern- und Übungsfahrten;
- g. Begleitpersonen auf Lernfahrten;
- h. Inhabern des Führerausweises auf Probe, ausgenommen auf Fahrten mit Fahrzeugen der Spezialkategorien F, G und M.

² Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 30 Verwendung der Lichter während der Fahrt

(Art. 41 SVG)

¹ Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

² Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder.

³ Bei Bedarf können die Fernlichter verwendet werden; in Ortschaften ist jedoch nach Möglichkeit darauf zu verzichten. Die Fernlichter sind auszuschalten:

- a. rechtzeitig vor dem Kreuzen mit anderen Strassenbenützern oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn;
- b. beim Hintereinanderfahren oder beim Rückwärtsfahren.

⁴ Nebellichter und Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sicht wegen Nebels, Schneetreibens oder starken Regens erheblich eingeschränkt ist.

⁵ Bei längerem Halten kann auf die Standlichter umgeschaltet werden.

Art. 31 Verwendung der Lichter an abgestellten Fahrzeugen

(Art. 41 SVG)

¹ An ausserorts abgestellten mehrspurigen Fahrzeugen sind die Standlichter oder die Parklichter auf der Seite des Verkehrs zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne derartige Lichter sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.

² Bei mehrspurigen nicht motorisierten Fahrzeugen ist ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs ausreichend.

³ Innerorts und an Fahrzeugen mit einer Breite bis 1,00 m sind Rückstrahler ausreichend.

Art. 32 Beleuchtung von Anhängern und geschleppten Fahrzeugen
sowie Verwendung von Arbeitslichtern und Suchlampen
(Art. 41 SVG)

¹ Anhänger und geschleppte Fahrzeuge sind gleichzeitig mit dem Zugfahrzeug zu beleuchten, ausser wenn am Zugfahrzeug nur Tagfahrlichter verwendet werden. Bei mehreren Anhängern eines Zugs müssen rückwärtige Lichter nur am letzten Anhänger brennen.

² Arbeitslichter und Suchlampen dürfen verwendet werden, soweit sie für die entsprechende Tätigkeit unerlässlich sind.

Art. 39 Abs. 2

² Fahrzeuge müssen stets beleuchtet sein.

Art. 50 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 3 Bst. d

³ Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:

- d. in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

29. November 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

